

Sofern im Folgenden die Begriffe Heirat, Ehe, Eheschließung und Wiederverheiratung verwendet werden, gilt dies entsprechend auch für die gesetzliche Lebenspartnerschaft.

I. Anspruchsberechtigte:

Hinterbliebenenrente erhält der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes, sofern die Eheschließung vor Erreichen der Altersgrenze erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand (§ 23 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung).

II. Dauer des Anspruchs und Wiederverheiratung

Die Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich lebenslang gezahlt.

Bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners fällt die Hinterbliebenenrente weg (§ 23 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung).

Ein hinterbliebener Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung (§ 24 Abs. 1 der Satzung):

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung abgegolten.

III. Höhe der Hinterbliebenenrente:

Die Höhe der Hinterbliebenenrente bzw. Rente für eingetragene Lebenspartner beträgt 60 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente.

IV. Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir jährlich einen Lebensnachweis von Ihnen benötigen. Hierzu werden wir Ihnen jährlich einen entsprechenden Vordruck zusenden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Versorgungseinrichtung Koblenz
Versicherungsbetrieb